

zu treffen. Handelt es sich um eine Mangelanzeige wegen Ziegen- oder Zickelfellen, so ist dem VEAB (tR) vom Bedarfsträger die gesamte Liefermenge zur Besichtigung vorzulegen.

(5) Besichtigt der VEAB (tR) die bemängelte Ware nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Mangelanzeige als anerkannt.

(6) Wird keine Einigung über die Mangelanzeige erzielt, so ist gemeinsam ein Gutachten bei der zuständigen Prüfdienststelle beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(7) Hat der VEAB (tR) die Beschaffenheit der tierischen Rohstoffe gegenüber dem Lieferer fristgemäß bemängelt, und erkennt dieser die Mangelanzeige nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem VEAB (tR) die bemängelte Rohware binnen 9 Werktagen bei dem Bedarfsträger zu besichtigen und mit dem VEAB (tR) und dem Bedarfsträger eine Entscheidung über die beanstandeten Rohstoffe zu treffen. Diese Frist beginnt mit der Entgegennahme der Mangelanzeige des Bedarfsträgers durch den VEAB (tR). Lehnt der Lieferer eine Teilnahme an der Besichtigung ab, oder hält er den Termin der Besichtigung nicht ein, so hat er die zwischen dem VEAB (tR) und dem Bedarfsträger getroffene Vereinbarung als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 17

Preissanktionen

Die Schlachtbetriebe einschließlich Noischlachtbetriebe, TKBA und die VEAB (tR) zahlen an die Bedarfsträger Preissanktionen bei nachstehenden Pflichtverletzungen:

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Schnittführung bei der Schweineenthäutung für die Kona-Produktion
15 % des betreffenden Warenwertes,
- b) bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schnittführung bei der Enthäutung aller Tierarten, ausgenommen der Enthäutung von Schweinen für Export,
5 % des betreffenden Warenwertes,

- c) bei Feststellung von Adrigkeit bei Kalbfellen, mit Ausnahme von Lieferungen der TKBA, im Verarbeitungsprozeß des Bedarfsträgers
5 % des betreffenden Warenwertes.

Vertragsstrafenansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Durchschnittspreise für die Berechnung von Vertragsstrafen

Bei der Berechnung von Vertragsstrafen und Festsetzung von Preissanktionen sind folgende Beträge für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

- 30,— MDN 1 Rinderhaut,
- 10, — MDN 1 Fresserfell,
- 11, - MDN 1 Kalbfell,
- 4,- MDN 1 Schaffell,
- 10,- MDN 1 Ziegenfell,
- 3,50 MDN 1 Schweinehaut, normale Schnittführung,
- 2,50 MDN 1 Schweinehaut, Kona-Schnittführung,
- 1180,- MDN 1 dt Schafwolle.

Für die Tierkörperbeseitigungsanstalten werden die Durchschnittspreise zur Berechnung von Vertragsstrafen in den Verträgen vereinbart.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1966

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Dr. K o c h
Staatssekretär